

4. Bulgarisch-jugoslawisches Grenzabkommen¹⁾.

a) Abkommen zwischen dem Königreich Bulgarien und dem Königreich Jugoslawien über die Liquidierung des Doppelbesitzes²⁾.

In dem Wunsche, ihren Grenzbewohnern die Möglichkeit einer ungehinderten und besseren Entwicklung ihrer Wirtschaft zu geben, Bedingungen für ein sicheres und friedliches Leben zu schaffen, und damit zur Aufrechterhaltung guter und freundschaftlicher nachbarlicher Beziehungen zwischen beiden Staaten beizutragen, haben das Königreich Bulgarien und das Königreich Jugoslawien für diesen Zweck ein Abkommen geschlossen. Als Bevollmächtigte haben ernannt

Seine Majestät der König der Bulgaren:

Herrn Atanas D. Bouroff, Minister des Äußeren und des Kultus und
Herrn Jossif Razsukanoff, Generalsekretär im Ministerium des
Innern und für Volkswohlfahrt;

Seine Majestät der König von Jugoslawien:

Herrn Neschtsch Ljubömir, außerordentlicher Gesandter und be-
vollmächtigter Minister in Sofia und

Herrn Jankowitch Miroslav, Doktor der Rechte, Direktor der
Abteilung für Konsularwesen und Handel im Ministerium des Äußeren,
die nach Austausch ihrer für ordnungsgemäß befundenen Vollmachten
folgende Bestimmungen vereinbart haben:

Artikel 1.

Die vertragschließenden Parteien sind übereingekommen, die Liquidierung des Doppelbesitzes vorzunehmen, wobei sie dafür Sorge tragen werden, daß die Liquidierung nicht zum Nachteil der Doppelbesitzer durchgeführt werde oder ihre Auswanderung veranlasse.

I. Doppelbesitzer und Doppelbesitz.

Artikel 2.

Als Doppelbesitzer gelten jene Grenzbewohner beider Staaten, welche ihren dauernden Wohnsitz in einer Zone von 10 km. auf beiden Seiten der Staatsgrenze haben und zwar dann, wenn bei der Grenzziehung ihre Wohnung auf der einen Seite, ihr Besitz oder ein Teil desselben (Äcker, Gemüse- und Obstgärten, Weinberge, Wiesen, Weiden, Brachland, Wälder) auf der anderen Seite der Grenze, jedoch innerhalb der erwähnten Zone, geblieben ist.

Artikel 3.

Der Besitz der in Art. 2 erwähnten Doppelbesitzer wird als »Doppelbesitz« bezeichnet.

¹⁾ Übersetzung von Dr. Georg Lubenoff und Dr. Ernst Schmitz.

²⁾ Dürzaven Vestnik No. 292, 28. März 1930; Službene Novine No. 72, 29. März

Artikel 4.

Der Besitz der in Art. 2 erwähnten Doppelbesitzer gilt nur solange als Doppelbesitz, als er seit der Grenzziehung ununterbrochen im Eigentum und in persönlicher Bearbeitung der Doppelbesitzer, ihrer Erben oder Blutsverwandten im allgemeinen steht, sei es, daß diese den Besitz durch gesetzliche Erbfolge oder auf Grund eines Testaments erhalten haben, oder durch Verfügung unter Lebenden erworben haben, vorausgesetzt, daß sie gesetzliche Erben des früheren Besitzers sind.

Artikel 5.

Der Besitz, welcher nach der Grenzziehung durch Kauf oder auf andere Weise — mit Ausnahme der in Art. 4 genannten Fälle — erworben ist, sowie der Besitz, der von den Doppelbesitzern an Doppelbesitzer oder andere Personen verpachtet ist, gilt nicht als Doppelbesitz und sein Eigentümer oder Pächter nicht als Doppelbesitzer.

II. Arten der Liquidierung.**A. Freiwillige Liquidierung.***Artikel 6.*

Die freiwillige Liquidierung wird vollzogen:

a) durch freiwilligen Austausch des Doppelbesitzes auf Grund unmittelbarer Vereinbarung zwischen den Doppelbesitzern beider Staaten selbst und auf Grund von Anweisungen, die von den betreffenden Regierungen erlassen sind;

b) durch Kauf bzw. Verkauf des Doppelbesitzes, welcher ausschließlich zwischen den Doppelbesitzern beider Staaten vorgenommen wird, vorausgesetzt, daß mit dem durch den Verkauf des Doppelbesitzes erzielten Erlös ein anderer Besitz in der Nähe des verkauften und auf dem eigenen Territorium gekauft wird (s. Anlage 1).

B. Liquidierung durch Kommissionen.*Artikel 7.*

Besondere in Teil 3 dieses Abkommens vorgesehene Kommissionen werden die Liquidierung des Doppelbesitzes in folgender Weise vornehmen:

a) durch Austausch des Doppelbesitzes. Bei der Liquidierung auf diese Art werden die Kommissionen genau darauf achten, daß den Doppelbesitzern für das von ihnen abgetretene Land möglichst Land von derselben Qualität, im selben Wert und in der Nähe ihres ständigen Wohnsitzes gegeben wird;

b) durch Austausch des Doppelbesitzes gegen staatlichen Besitz. Dies geschieht in den Gemeinden, in denen nicht genügender Doppelbesitz für den Austausch vorhanden ist;

c) durch Austausch des Doppelbesitzes einer Gemeinde gegen den

der Nachbargemeinden. Dies geschieht dann, wenn in einer Gemeinde weder Doppelbesitz noch Staatsbesitz vorhanden ist;

d) durch Austausch einer Art von Doppelbesitz gegen eine andere Art gleichwertigen Besitzes (auf Wunsch der Doppelbesitzer), sei es Doppelbesitz, sei es Staatsbesitz.

Artikel 8.

Der Wert des für den Austausch mit Doppelbesitz gegebenen Staatsbesitzes wird von dem anderen Staat nach Berechnung auf Grund der im Zeitpunkt der Liquidierung geltenden Marktpreise und nach Schätzung durch die betreffende gemischte Bezirkskommission ausbezahlt.

III. Kommissionen.

A. Gemischte Bezirkskommissionen.

Artikel 9.

Für die Durchführung der Liquidation des Doppelbesitzes an Ort und Stelle wird jede der beiden Regierungen innerhalb Monatsfrist vom Tage des Inkrafttretens dieses Abkommens einzelne Bezirkskommissionen ernennen.

Artikel 10.

Die Bezirkskommissionen werden für die folgenden Bezirke gebildet:

a) Timotschki, der die folgenden Kreise³⁾ umfaßt: auf bulgarischer Seite widinski, kulski, belogradtschiski und berkowski; auf jugoslawischer Seite negotinski, krajnski, zajetscharski, timotschki und zaglawski.

b) Zaribrodski mit folgenden Kreisen: auf bulgarischer Seite godetschki; auf jugoslawischer Seite nischawski und zaribrodski.

c) Transki, auf bulgarischer Seite transki Kreis; auf jugoslawischer Seite lužnitzki, wlassotinski und bossilegradski Kreise.

d) Kriwopalanski, auf bulgarischer Seite küstendilski Kreis; auf jugoslawischer Seite kriwopalanski und zarewosselski Kreise.

e) Belassitschki, auf bulgarischer Seite gorno-djumajski und petritschki Kreise; auf jugoslawischer Seite maleschki und strumischki.

Artikel 11.

Die einzelnen Kommissionen desselben Bezirkes beider Staaten bilden eine gemischte Bezirkskommission zur Liquidierung des Doppelbesitzes innerhalb ihres Bezirkes. Diese gemischte Bezirkskommission trägt den Namen ihres Bezirkes.

Artikel 12.

Zur Liquidierung des Doppelbesitzes, der in verschiedenen Bezirken beider Staaten liegt, wird die gemischte Bezirkskommission aus den

³⁾ Der im bulgarischen Text gebrauchte Ausdruck „okolia“ bedeutet eigentlich einen Unterteil des Kreises (okrug).

einzelnen Kommissionen der Bezirke gebildet, in denen dieser Besitz liegt.

Artikel 13.

Die Zusammensetzung jeder einzelnen Bezirkskommission ist folgende:

- a) der Präsident der Kommission ist ein Richter des nächstgelegenen Land- bzw. des obersten Gerichts;
- b) Mitglieder:
 1. der Leiter des Kreises, in dem die Kommission arbeitet;
 2. ein Diplomlandwirt bzw. unterer landwirtschaftlicher Beamter des betreffenden Kreises;
 3. ein Steuerbeamter, gleichfalls aus diesem Kreise;
- c) als Kommissionssekretär ein Beamter oder Gerichtsreferendar des Landgerichts dieses Kreises bzw. ein Schreiber oder Kanzlist des obersten Gerichts.

Artikel 14.

Bei der Ernennung der einzelnen Bezirkskommissionen werden die beiden Regierungen besondere Stellvertreter sowohl für den Vorsitzenden als auch für die Mitglieder und den Sekretär bestimmen, die im Falle einer Verhinderung oder Krankheit die Arbeit des Präsidenten bzw. der einzelnen Mitglieder und des Sekretärs der Kommission übernehmen.

Artikel 15.

Zu den Kommissionen werden auch die Gemeindevorsteher bzw. ihre Vertreter der Dörfer mit beratender Stimme hinzugezogen, in deren Gebiet die gemischten Bezirkskommissionen tätig sind.

Falls notwendig, können die Kommissionen als Sachverständige folgende Personen hinzuziehen: die Zollamtsvorsteher, die Offiziere der Grenztruppe sowie alle anderen Personen, die ihnen von Nutzen sein können.

Artikel 16.

Die gemischten Bezirkskommissionen werden tätig als örtliche Kommissionen und treffen ihre Entscheidungen als erste Instanz.

B. Die gemischten Zentralkommissionen.

Artikel 17.

Zur Untersuchung und Entscheidung der streitigen Fragen, die in einer gemischten Bezirkskommission entstehen, ernennen die beiden Regierungen eine gemischte Zentralkommission zur Liquidierung des Doppelbesitzes. Diese Kommission untersucht und entscheidet alle eventuellen Beschwerden der Doppelbesitzer gegen die Entscheidungen der gemischten Bezirkskommissionen.

Artikel 18.

Die Entscheidungen der gemischten Zentralkommission sind endgültig und unterliegen keiner Anfechtung.

Artikel 19.

Die gemischte Zentralkommission wird aus Abordnungen beider Staaten gebildet, die zusammengesetzt sind aus je einem Vorsitzenden und drei Mitgliedern. Die Geschäfte des Sekretärs bei der gemischten Zentralkommission werden von den jüngsten Mitgliedern beider Abordnungen wahrgenommen.

Artikel 20.

Zur Nachprüfung der Tätigkeit der gemischten Bezirkskommissionen und eventueller Beschwerden (vgl. Art. 17) tritt die gemischte Zentralkommission in der ersten Hälfte des Monats Juli und der zweiten Hälfte des Monats September dort, wo es notwendig erscheint, zusammen.

IV. Das Verfahren.

Artikel 21.

Während des Winters — von Anfang November bis Ende April — arbeiten die Kommissionen jedes Staates getrennt. Vom Anfang des Monats Mai ab treten die einzelnen Bezirkskommissionen beider Staaten zur gemischten Bezirkskommission zusammen, die an Ort und Stelle bis Ende Oktober tätig ist.

A. Die Tätigkeit der einzelnen Bezirkskommissionen.

Artikel 22.

Während der Zeit ihrer Einzeltätigkeit sammeln die Kommissionen, jede für ihren Bezirk, die notwendigen Unterlagen sowohl für ihre Doppelbesitzer und ihren Doppelbesitz wie auch für die Doppelbesitzer und den Doppelbesitz des benachbarten Staates.

Zu diesem Zweck geben alle Doppelbesitzer der Gemeinde Erklärungen in drei gleichen Exemplaren über ihren Besitz jenseits der Grenze ab. Diese Formulare für die Erklärungen (Beilage 2) werden von beiden Staaten auf weißem Papier für Bulgarien und auf rotem Papier für Jugoslawien gedruckt und den Gemeinden zur Verteilung an die Doppelbesitzer innerhalb eines Monats vom Inkrafttreten dieses Abkommens abgesandt. Die Abgabe dieser gehörig ausgefüllten Formulare durch die Doppelbesitzer muß spätestens innerhalb von 15 Tagen nach Eintreffen der Formulare in den Gemeinden erfolgen.

Artikel 23.

Nach Sammlung sämtlicher Erklärungen senden die Gemeindebehörden alle drei Exemplare jeder einzelnen Erklärung an die Gemeinde des benachbarten Staates, in deren Gebiet sich der angegebene Doppelbesitz befindet. Diese Gemeinden legen, nach Prüfung der Richtigkeit der in den Erklärungen gemachten Angaben, die letzteren ihren zuständigen Behörden zur Nachprüfung und Bestätigung der Angaben über die Belastung des einzelnen Besitzes (dingliche und steuer-

liche Belastung) vor. Diese Behörden machen ihre Bemerkungen an dafür bestimmten Stellen der Formulare und senden sie darauf auf demselben Wege zurück. Diese Nachprüfungen müssen innerhalb von 30 Tagen vom Tage des Empfangs der Erklärungen ab von dem Nachbarstaat gemacht werden.

Artikel 24.

Auf Grund der nachgeprüften Angaben der Erklärungen verfassen die Gemeinden in drei Exemplaren alphabetische Listen gemäß Anlage 3, besonders für den bulgarischen und jugoslawischen Doppelbesitz.

Die Gemeindebehörden stellen ein Exemplar der alphabetischen Liste und der Erklärung ihrer Bezirkskommission zu, ein Exemplar verwahren sie in ihrem Archiv und das dritte Exemplar senden sie der Gemeinde des Nachbarstaates zur Weitergabe an die dortige Bezirkskommission zu.

Artikel 25.

Auf Grund der in der Gemeinde eingetroffenen Erklärungen über freiwillige Durchführung des Austausches, des Kaufes und des Verkaufes des Doppelbesitzes verfertigen die Gemeindebehörden besondere alphabetische Listen in zwei Exemplaren gemäß Anlage 3, eins von diesen verwahren sie im Archiv der Gemeinde, das andere übergeben sie an die entsprechende Bezirkskommission.

Artikel 26.

Jede einzelne Bezirkskommission muß für ihren Bezirk eine Liste des Staatsbesitzes haben, der sich in der Nähe des zu liquidierenden Doppelbesitzes befindet.

Artikel 27.

Die Vorsitzenden der einzelnen Bezirkskommissionen des einen und des anderen Staates werden auf gegenseitiges Übereinkommen Tag und Ort des Zusammentretens für die gemeinsame Arbeit festsetzen. Der Ort des Zusammentreffens muß sich im Zentrum der Gemeinde, in deren Gebiet die Tätigkeit beginnen soll, sei es auf der einen oder der anderen Grenze, befinden. Hierüber machen die Vorsitzenden allen Mitgliedern ihrer Kommissionen und den Vorstehern der entsprechenden Gemeinden Mitteilung und ordnen an, daß die Doppelbesitzer benachrichtigt werden, damit sie sich auf Vorladung vor der Kommission einfinden können.

Artikel 28.

Alle für die einzelnen Bezirkskommissionen bestimmten Schriftstücke werden an die Vorsitzenden derselben adressiert.

Artikel 29.

Alle vorbereiteten Arbeiten der einzelnen Bezirkskommissionen müssen bis Ende April beendet sein.

B. Gemeinsame Tätigkeit (Verfahren) der gemischten Bezirkskommissionen.

Artikel 30.

In der ersten Sitzung der gemischten Bezirkskommissionen werden die Vollmachten ausgetauscht und die Reihenfolge des Vorsitzes in den Sitzungen bestimmt.

Artikel 31.

Die Protokolle der gemischten Bezirkskommissionen werden in zwei Exemplaren in beiden Sprachen (für jede einzelne Kommission je ein Exemplar in beiden Sprachen) geführt und von allen — den Vorsitzenden, Mitgliedern und Sekretären — unterschrieben. Für die interessierten Gemeinden werden beglaubigte Abschriften gefertigt.

Artikel 32.

Die gemischten Bezirkskommissionen arbeiten in den Gemeinden ihres Bezirks nach ihrer Reihenfolge, sei es auf der einen oder anderen Seite der Grenze.

Erweist es sich als nützlich, eine Gemeinde der benachbarten gemischten Bezirkskommission zuzuweisen, so findet dies nach Vereinbarung unter den Kommissionen statt.

Artikel 33.

Die gemischten Bezirkskommissionen treffen ihre Entscheidungen mit Stimmenmehrheit. Im Falle von Stimmengleichheit werden die streitigen Fragen der gemischten Zentralkommission zur Entscheidung vorgelegt.

Artikel 34.

Die gemischten Bezirkskommissionen prüfen zuerst die freiwilligen Vereinbarungen über die Liquidierung des Doppelbesitzes nach, hinsichtlich dessen noch Streitigkeiten vor den Gerichten anhängig sind. Nach der Prüfung der Beweismittel über das Eigentumsrecht an dem in den Erklärungen der Doppelbesitzer bezeichneten Besitz werden die gemischten Bezirkskommissionen den obigen Vereinbarungen durch Eintragung in ihr Protokoll Gültigkeit verleihen.

Artikel 35.

Nach Abschluß der in Art. 34 bezeichneten Tätigkeit fordern die Kommissionen alle Doppelbesitzer von der einen und der anderen Seite, die bis dahin nicht durch freiwillige Vereinbarung einen Austausch ihres Besitzes vorgenommen haben, auf, diesen vor der Kommission selbst vorzunehmen, und unterstützen sie zu dem Zweck, die notwendige Vereinbarung zustande zu bringen.

Artikel 36.

Für den Besitz, der auch hiernach noch unliquidiert bleibt (s. Art. 35), werden die gemischten Bezirkskommissionen Entscheidungen über die Art und Weise ihrer Liquidierung treffen, wobei sie die durch dieses Abkommen vorgesehenen Bestimmungen im Auge behalten.

Artikel 37.

Die gemischten Bezirkskommissionen tragen ihre Entscheidungen über die Art und Weise der Liquidierung jedes einzelnen Doppelbesitzes in die oben erwähnten Protokolle ein. In diesen Protokollen muß jeder ausgetauschte Besitz nach Ort, Art, Umfang und Grenzen ebenso wie in den Erklärungen genau bezeichnet sein. Auszüge aus diesen Protokollen werden jedem interessierten Doppelbesitzer ausgehändigt.

Artikel 38.

Jeder Doppelbesitzer, der durch die Entscheidung der Kommission nicht befriedigt ist, hat das Recht, innerhalb von 15 Tagen bei der gemischten Zentralkommission Beschwerde zu erheben. Diese Frist läuft vom Tage der Aushändigung des Auszugs aus dem Protokoll. Der Zeitpunkt der Aushändigung wird auf Grund einer Bescheinigung über die Aushändigung festgestellt.

In der Beschwerde hat der Doppelbesitzer darzulegen, aus welchen Gründen er mit der getroffenen Entscheidung nicht zufrieden ist und in welcher Weise er befriedigt zu werden wünscht.

Die Beschwerden gegen die Entscheidungen werden über die betreffenden Bezirkskommissionen an die gemischte Zentralkommission gerichtet. Die Bezirkskommissionen übersenden sie an die Zentralkommission mit allen notwendigen Dokumenten zur weiteren Prüfung und Entscheidung.

Artikel 39.

Die Entscheidungen, die nicht innerhalb der bestimmten Frist durch Beschwerde angefochten werden, sind endgültig.

Artikel 40.

Die gemischten Bezirkskommissionen legen nach Abschluß ihrer Tätigkeit ihre Protokolle der gemischten Zentralkommission vor.

Artikel 41.

Die gemischten Bezirkskommissionen müssen ihre Arbeiten zur Liquidierung des Doppelbesitzes innerhalb einer Frist von zwei Jahren, gerechnet vom Tage des Inkrafttretens dieses Abkommens, abschließen.

C. Verfahren der gemischten Zentralkommission.*Artikel 42.*

Die einzelnen Abordnungen der gemischten Zentralkommission werden von den beiden Regierungen gleichzeitig mit der Ernennung der einzelnen Bezirkskommissionen ernannt.

Der Tag und der Ort für den Zusammentritt der gemischten Zentralkommission wird auf Grund beiderseitigen Übereinkommens der beiden Regierungen, wie es in Art. 20 festgesetzt ist, bestimmt.

Artikel 43.

Die gemischte Zentralkommission führt ihre Protokolle in beiden Sprachen.

Artikel 44.

Für die Prüfung und Entscheidung der streitigen Fragen, die in den gemischten Bezirkskommissionen entstanden sind, wie auch der eventuellen Beschwerden der Doppelbesitzer gegen die Entscheidungen dieser Kommissionen, ist die gemischte Zentralkommission berechtigt, Besichtigungen an Ort und Stelle auf der einen oder anderen Seite der Grenze vorzunehmen.

Sie ist berechtigt, die angefochtenen Entscheidungen der gemischten Bezirkskommissionen zu ändern oder zu bestätigen.

Artikel 45.

Die gemischte Zentralkommission trifft ihre Entscheidungen mit Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit werden die unentschiedenen Fragen zwei von den betreffenden Regierungen ernannten Kassationsrichtern zur Entscheidung vorgelegt.

Jeder einzelne der erwähnten Richter entscheidet endgültig die Hälfte dieser Fragen, die ihm durch Los von der gemischten Zentralkommission zugeteilt werden. Die Richter geben ihre Entscheidungen über diese Fragen an die gemischte Zentralkommission zur weiteren Behandlung gemäß Art. 46 zurück.

Artikel 46.

Nach Abschluß ihrer Tätigkeit übergibt die gemischte Zentralkommission die Protokolle den betreffenden Regierungen, die sie an die zuständigen Gerichte zum Zweck der Ausfertigung der Urkunden über das Eigentum der Doppelbesitzer weitergeben.

Artikel 47.

Die gemischte Zentralkommission muß ihre Tätigkeit spätestens 6 Monate nach Abschluß der Arbeiten der gemischten Bezirkskommissionen beenden.

V. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 48.

Beide Regierungen werden sich gegenseitig die Namen der Personen, die die einzelnen Bezirkskommissionen und die gemischte Zentralkommission bilden, mitteilen. Sie werden darüber auch die betreffenden Grenzbehörden benachrichtigen.

Artikel 49.

Die Behörden der Gemeinden beider Staaten führen unter sich direkten Briefwechsel durch Kurier, um die ihnen durch die Bestimmungen dieses Abkommens vorgeschriebenen Arbeiten zu erledigen.

Artikel 50.

Die Vorsitzenden der einzelnen Bezirkskommissionen des einen und des anderen Staates setzen sich direkt miteinander in Verbindung.

Artikel 51.

Alle Urkunden der Doppelbesitzer beider Staaten, die zum Zweck der Durchführung der Liquidierung des Doppelbesitzes verfaßt worden sind, wie z. B. die Erklärungen über freiwillige Vereinbarung betr. Austausch oder Kauf und Verkauf von Doppelbesitz, die Erklärungen (der Doppelbesitzer), die Bescheinigungen über die Belastungen des Doppelbesitzes und jegliche Urkunden über Eigentumsrecht usw. werden in beiden Staaten von der Zahlung jeglicher Taxen, Stempelgebühren und sonstigen Gebühren befreit.

Artikel 52.

Die Protokolle der gemischten Bezirkskommissionen und der gemischten Zentralkommission, die endgültige Entscheidungen enthalten, bilden in jedem der beiden Staaten die Rechtsgrundlage für die Ausgabe der Urkunden über die Eigentumsrechte an die Doppelbesitzer gemäß der nationalen Gesetzgebung jedes Staates.

Artikel 53.

Alle dinglichen Belastungen, die auf dem einzelnen liquidierten Besitz ruhen, werden auf den neuen Besitz übertragen, den der Doppelbesitzer an Stelle des liquidierten Besitzes erhalten hat.

Die zuständigen Gerichtsbehörden werden diese dinglichen Belastungen in die betreffenden Bücher ex officio eintragen.

Artikel 54.

Bei der Liquidierung des Besitzes ist jeder Doppelbesitzer verpflichtet zur Zahlung aller für den betreffenden Besitz geschuldeten Steuern.

Im Falle einer Unmöglichkeit der Zahlung, die von der gemischten Bezirkskommission festgestellt wird, werden die geschuldeten Steuern von den beiden Staaten unter sich verrechnet, die in der Folge von ihren Staatsangehörigen auf die Art und Weise, die ihnen gut scheint, eingezogen werden.

Artikel 55.

Das vorliegende Abkommen tritt am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft. Der Austausch der Ratifikationsur-

kunden findet in Belgrad statt. In Bestätigung dessen haben die oben erwähnten Bevollmächtigten das vorliegende Abkommen unter Beisetzung ihres Siegels unterzeichnet.

Ausgefertigt in Sofia in zwei Exemplaren in bulgarischer und serbisch-kroatischer Sprache am 14. Februar 1930.

(gez.) L. Neschitsch

(gez.) A. Buroff

Dr. Mir. S. Jankowitsch

J. Razsukanoff.

b) Abkommen zwischen dem Königreich Bulgarien und dem Königreich Jugoslawien über die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit an der Grenze⁴⁾.

Das Königreich Bulgarien und das Königreich Jugoslawien in ihrem Wunsche, alle Grenzzwischenfälle zu vermeiden und die Ordnung an der Grenze und in ihrer Nähe zu sichern, die günstigsten Voraussetzungen für Sicherheit und friedliches Leben der Grenzbevölkerung zu schaffen, und in der tiefen Überzeugung, daß dies der Anfang einer neuen Ära des Vertrauens und der Freundschaft zwischen beiden Nachbarstaaten darstellen und eine sichere Grundlage für möglichst enge und herzliche Beziehungen zwischen ihnen schaffen wird, haben sich entschlossen, zu diesem Zwecke ein Abkommen zu schließen und hierfür zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Die Königlich Bulgarische Regierung:

Herrn Atanas D. Buroff, Minister des Äußeren und des Kultus,

Herrn Jossif Razsukanoff, Generalsekretär im Ministerium des Inneren und für Volkswohlfahrt;

Die Königlich Jugoslawische Regierung:

Herrn Neschitsch Ljubomir, Außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister in Sofia,

Herrn Jankowitsch Miroslaw, Doktor der Rechte, Direktor der Abteilung für Konsularwesen und Handel des Ministeriums des Äußeren, die nach Austausch ihrer für ordnungsgemäß befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

Artikel 1.

Jede Regierung wird auf Grund ihrer genauen Kenntnis der Verhältnisse in ihrem Gebiet Maßnahmen wirksamen und freundlichen Charakters zur Aufrechterhaltung und Sicherheit der Ordnung an der Grenze und in ihrer Nähe sowie zur Beseitigung aller Anlässe und Ursachen eventueller Zwischenfälle treffen.

Artikel 2.

Jede Regierung wird ihren Grenzbehörden die Unterhaltung guter und loyaler Beziehungen mit den Behörden des anderen Staates anbefehlen und ihnen die Innehaltung der Vorschriften der Ordnung B

⁴⁾ Düržaven Vestnik Nr. 263, 21. Februar 1930.

über den Grenzdienst vom 26. September 1929 bei ihrem Dienst zur Pflicht machen.

Artikel 3.

Falls trotz der in Art. 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen Zwischenfälle entstehen, die nicht durch die Stellenkommandanten oder die Abschnittskommandeure auf Grund des Art. 6 der Ordnung B erledigt werden können, so wird unverzüglich binnen kürzester Frist am Orte des Zwischenfalles auf Verlangen einer von beiden Regierungen eine gemischte Kommission zur Einleitung der notwendigen Untersuchung zusammentreten. Diese Kommission ist ständig und besteht für jedes Land aus einem höheren Beamten des Ministeriums des Äußeren, einem Staboffizier und einem höheren Beamten des Innenministeriums.

Beide Regierungen teilen einander sofort die Namen der Kommissionsmitglieder sowie jede Änderung in ihrer Zusammensetzung mit.

Artikel 4.

Hinsichtlich der Erhaltung der Spuren und Beweise des Zwischenfalles bis zum Eintreffen der gemischten Kommission zwecks Untersuchung gelten die Bestimmungen der Ordnung B.

Artikel 5.

Zur Durchführung ihrer Aufgabe ist die gemischte Kommission berechtigt, die Grenze von beiden Seiten innerhalb der Zone des Doppelbesitzes (Art. 2 des Abkommens über die Liquidation des Doppelbesitzes) zu überschreiten, die notwendigen Besichtigungen vorzunehmen und die Schuldigen und die Verantwortung festzustellen. Nachdem die Kommission die Schuldigen festgestellt hat, werden diese gemäß den Gesetzen ihres Landes bestraft.

Artikel 6.

Diese gemischte Kommission wird, abgesehen von Zwischenfällen, auf Ersuchen einer Regierung innerhalb der Zone des Doppelbesitzes entlang der ganzen Grenze zusammentreten zur Untersuchung von Handlungen einzelner Grenzorgane, die die Durchführung der Bestimmungen dieses Abkommens erschweren oder komplizieren, sowie zum Studium und zur Empfehlung der Maßnahmen, deren Vornahme an einem bestimmten Orte eines Abschnitts erforderlich ist, um eventuelle Grenzzwischenfälle zu verhindern und auszuschließen.

Artikel 7.

Alle Bestimmungen der Ordnung B, die den Bestimmungen dieses Abkommens nicht widersprechen, bleiben weiter in Kraft.

Artikel 8.

Alle Zwischenfälle, die bis zum Tage der Unterzeichnung dieses Abkommens entstanden sind, gelten als erledigt.

Artikel 9.

Dieses Abkommen tritt 10 Tage nach seiner Unterzeichnung in Kraft; innerhalb dieser Frist ist es in den Gesetzblättern beider Länder zu veröffentlichen.

In Bestätigung dessen haben die oben genannten Bevollmächtigten dies Abkommen unter Beisetzung ihres Siegels unterzeichnet.

Ausgefertigt zu Sofia in zwei gleichlautenden Exemplaren in bulgarischer und serbisch-kroatischer Sprache.

14. Februar 1930.

(gez.) L. Neschitsch

(gez.) A. D. Buroff.

Dr. M. Jankowitsch.

(gez.) Raszukanoff.

Anmerkung. Artikel 6 der provisorischen Ordnung B über den Dienst an der Grenze zwischen dem Königreich Jugoslawien und dem Königreich Bulgarien zur Herstellung einer besonderen Ordnung an der Grenze lautet:

Entsteht an der Grenze der geringste Zwischenfall, so ist der Führer der nächsten Grenzwahe, in dessen Abschnitt der Zwischenfall entstanden ist, verpflichtet, sofort seinem unmittelbaren Vorgesetzten und dem Führer der nächsten Grenzwahe des Nachbarstaates davon Mitteilung zu machen. Diese benachrichtigen ihrerseits auf bulgarischer Seite den Abschnittskommandeur und auf serbisch-kroatisch-slowenischer Seite den nächsten Stellenkommandanten. Auf der Seite des Königreichs der Serben, Kroaten und Slowenen sollen der Stellenkommandant, auf bulgarischer Seite der Abschnittskommandant oder im Falle ihrer Abwesenheit ihre Vertreter binnen 24 Stunden nach Eintreffen der Meldung an dem Orte des Zwischenfalls zusammenkommen und den Zwischenfall untersuchen. Über das Ergebnis der Zusammenkunft haben sie ihren Vorgesetzten schriftlich Bericht zu erstatten.

Der Führer der Grenzwahe, welcher die Meldung von dem Zwischenfall erstattet hat, ist gegebenenfalls verpflichtet, bis zur Ankunft der genannten Vorgesetzten durch Aufstellen eines Postens an der Stelle des Zwischenfalles alle Spuren, Beweisstücke und die vorhandenen Tatumstände, die zur Aufklärung des Zwischenfalles erforderlich sind, sicherzustellen.

5. Die Beilegung des Tacna-Arica Streitfalls¹⁾.

Note des Staatssekretärs Kellogg an Chile vom 9. Juli 1928²⁾.

“His Excellency, Señor Don Conrado Rios Gallardo, Minister for Foreign Affairs of Chile, Santiago, Chile.

¹⁾ Für die Vorgeschichte vgl. Current History 1926, S. 693 ff und Minnes. L. Rev. 1925/26 S. 28 ff.

²⁾ U. S. D. 14. Juli 1928. Eine entsprechende Note erging gleichzeitig an Peru.